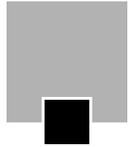


H-2664
 Gemeinde Hemmingen
 Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“

K M B



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB sowie der TÖB i.S. des § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf: 28.05.2021 – 30.06.2021
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf: 28.05.2021 – 30.06.2021

09.07.2021

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	07.07.2021	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll ein bestehender Markt, ein Lebensmitteldiscounter der ALDI SE & Co. KG Murr, in der Gemeinde Hemmingen, mit einer Verkaufsfläche von aktuell rd. 940 m² auf eine Verkaufsfläche zukünftig von 1.200 m² erweitert werden. Der Bebauungsplan setzt dafür ein Sondergebiet fest.</p> <p>Bei der vorgesehenen Erweiterung handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Daher sind die Regelungen des Landesentwicklungsplans 2002 (im Folgenden „LEP“) und des Regionalplans Stuttgart 2009 (im Folgenden „REG“) zu beachten (Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Konzentrationsgebot, Beeinträchtungsverbot). Die Raumverträglichkeit der geplanten Erweiterung des Bestandsmarktes -von 940 m² auf 1.200 m² - wurde in der Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt – und Absatzforschung mbH (GMA), Stand 28.08.2020 (im Folgenden „Gutachten“ genannt), unter Heranziehung der maßgeblichen Plansätze im LEP und des REG untersucht und bejaht.</p> <p>Diese Beurteilung kann im Hinblick auf das Konzentrations- und das Kongruenzgebot mitgetragen werden.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Nach dem vorgelegten Gutachten wird das Beeinträchtigungsgebotes nach PS 3.3.7.1 S. 2 (Z) LEP gewahrt. Die Begründung des Gutachtens ist nachvollziehbar und kann mitgetragen werden. Die durchschnittliche Umsatzverteilung gegenüber den Wettbewerbern in Hemmingen, auch gegenüber dem Edeka in unmittelbarer Nähe, wird mit 4 % angegeben. Diese liegt damit unter dem Anhaltswert von 10 %, der sich aus Ziff. 3.2.2.3 des Einzelhandelserlasses vom 21.02.2001 ergibt. In der Begründung des Gutachtens empfehlen wir die konkrete Auswirkung auf den Edeka als stärksten Wettbewerbskonkurrenten noch zu konkretisiert werden, z.B. durch die Bezifferung der Umverteilungsquote.</p> <p>Nach der gutachterlichen Bewertung ist das Integrationsgebot nach PS 3.3.7.2 S.2 (Z) LEP eingehalten. Diese Bewertung kann im Ergebnis noch mitgetragen werden. Der Standort nimmt eine Nahversorgungsfunktion zu den nahegelegenen Wohngebieten ein. Dies kann insbesondere darauf gestützt werden, dass sich zum einen eine Wohnbebauung direkt anschließt, sich in einem Abstand von ca. 200 m - fußläufig erreichbar - der „Wohnpark Schlossgut“ befindet, der aus mehreren vielstöckigen Wohntürmen besteht und wesentliche Wohnanteile der Gemeinde Hemmingen konzentriert und zum anderen die Ortsmitte ca. 400 m entfernt ist und der Markt auch gut mit den ÖPNV zu erreichen ist.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planun-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung des Gutachtens wurde entsprechend der Empfehlung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde bereits beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			terlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungs-nachweis digital vorzulegen	Wird beachtet.
2.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.06.2021	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine <ol style="list-style-type: none"> 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine <ol style="list-style-type: none"> 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit vorausgesetzt empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie des Trigonusdolomits (Oberer Muschelkalk). Die Festgesteine werden vollständig von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, es liegen keine Gutachten zum Baugrund vor. Hinweis wurde übernommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Schwieberdingen“ (LUBW-Nr. 118133; Datum der Rechtsverordnung: 12.12.1989).</p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage sind zu beachten.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme, ein Hinweis ist bereits enthalten und wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	Verband Region Stuttgart	09.07.2021	<p>Der Planungsausschuss der Regionalversammlung hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 07.07.2021 mit dem o.g. Bebauungsplan befasst und hierzu die folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Dem Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>Diesem Beschluss liegt die folgende regionalplanerische Wertung zugrunde:</p> <p>Bei dem erweiterten Lebensmittelmarkt handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. In Hemmingen sind entsprechende Einzelhandelsnutzungen gemäß Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 des Regionalplans zulässig, wenn sie der Grundversorgung dienen (i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren), der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Verkaufsflächenumfang auf die Versorgung der Einwohner abgestimmt ist (Kongruenzgebot) und keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgung auch benachbarter Gemeinden zu erwarten sind (Beeinträchtungsverbot).</p> <p>Bei einem Lebensmittelmarkt handelt es sich aufgrund seines Sortiments zunächst prinzipiell um ein Vorhaben der Grundversorgung (i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren) wobei zu gewährleisten ist, dass andere Sortimente auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden. Dies ist in den Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfs entsprechend geregelt.</p> <p>Die vorliegende Auswirkungsanalyse kommt darüber hinaus zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtungsverbot eingehalten werden können. Im Hinblick auf die Abstimmung der zukünftigen Größe des Lebensmittelmarktes auf die örtliche Versorgung der Gemeinde Hemmingen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass mit rd. 74 % der überwiegende Teil des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft aus der Gemeinde Hemmingen erzielt werden kann. Der Schwellenwert des Kongruenzgebots von 70 % kann damit eingehalten werden.</p> <p>Durch den erweiterten Lebensmittelmarkt hervorgerufene Umsatzumverteilungen werden sich in erster Linie in der Gemeinde Hemmingen selbst niederschlagen. Sie werden mit maximal 4 % prognostiziert und i.W. den benachbarten Lebensmittel-Vollsortimenter betreffen, der nach Neubau und Erweiterung als leistungsfähig bewertet wird. Die Umverteilungseffekte werden daher als wettbewerbliche Effekte ohne Bestandsgefährdung eingestuft. Aus regionalplanerischer Sicht wären mögliche Auswirkungen aufgrund der benachbarten Lage im Übrigen als standortneutral zu bewerten. Gegenüber anderen Anbietern in Hemmingen werden lediglich geringfügige Umverteilungseffekte erwartet. Außerhalb der Gemeinde Hem-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>mingen werden geringere Umsatzumverteilungseffekte von maximal 1-2 % ermittelt, Der Schwellenwert des Beinträchtigungsverbots von 10 % kann damit in jedem Fall eingehalten werden.</p> <p>Die für die Abstimmung auf die örtliche Versorgung bzw. die Begrenzung überörtlicher Auswirkungen relevanten regionalplanerischen Anforderungen können damit insgesamt eingehalten werden. Andere regionalplanerische Belange sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Aufgrund der Lage des Standortes benachbart zu teilweise stark verdichteten Wohngebieten, handelt es sich aus regionalplanerischer Sicht städtebaulich zumindest um einen teilintegrierten Standort. Da es sich aufgrund des bestehenden Lebensmittelmarktes zudem um eine etablierte (Nah-) Versorgungslage handelt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und bitten Sie, uns zu gegebener Zeit ein Exemplar des rechtskräftigen Plans in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	02.07.2021	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Bauordnungsrecht</u></p> <p>Das Bebauungsplanverfahren zur Änderung des Gebietscharakters von einem eingeschränkten Gewerbegebiet in ein Sondergebiet – großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (§ 11 BauNVO) wird befürwortet.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Löschwasserversorgung gesichert ist.</p> <p>II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u></p> <p>Wir empfehlen, Dachflächen bis zu einer Neigung von 15° zu begrünen, da ansonsten teilweise aufwendige Befestigungsmaßnahmen erforderlich werden. Solaranlagen sind kein Grund für den Verzicht auf eine Dachbegrünung. Hier gibt es Systeme, die beides verbinden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gemeindeverwaltung sind keine Gründe bekannt, von einer gegenteiligen Annahme auszugehen.</p> <p>Die Festsetzungen sind übernommen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan. Das bestehende Dach des Aldi-Marks hat eine Dachneigung von 18°. Die textlichen Festsetzungen geben damit den Bestand wieder. Satteldächer sind sowieso nur ausnahmsweise bis 20° Neigung zulässig. Um eine Ausnahme zu beantragen,</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Bei der Dachbegrünung bitten wir auf Folgendes zu achten:</p> <p>Es ist nur unbelastetes Substrat (Z0). Auf eine entsprechende Gütesicherung ist zu achten. Recyclingmaterialien aus der Müllverbrennung sind nicht zulässig. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Etwaige kahle Stellen sind auszubessern.</p> <p><u>Hochwasser/Starkregen:</u> Nach der derzeit gültigen Starkregengefahrenkarte für das Einzugsgebiet der Glems wird der Bereich teils massiv bei Starkregen beaufschlagt. Wir empfehlen zumindest unter dem Punkt C „Hinweise“ einen dementsprechenden Passus aufzunehmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).“ Das Beiblatt ist den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>III. <u>Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</u></p> <p><u>Breitband:</u> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Digi-NetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p> <p>Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg</p>	<p>muss diese entsprechend begründbar sein. Andernfalls kann die Ausnahme nicht erteilt werden Ein entsprechender Hinweis zur Solarnutzung ist bereits in Punkt A.7.2 des Textteils aufgeführt.</p> <p>Hinweise wurden ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

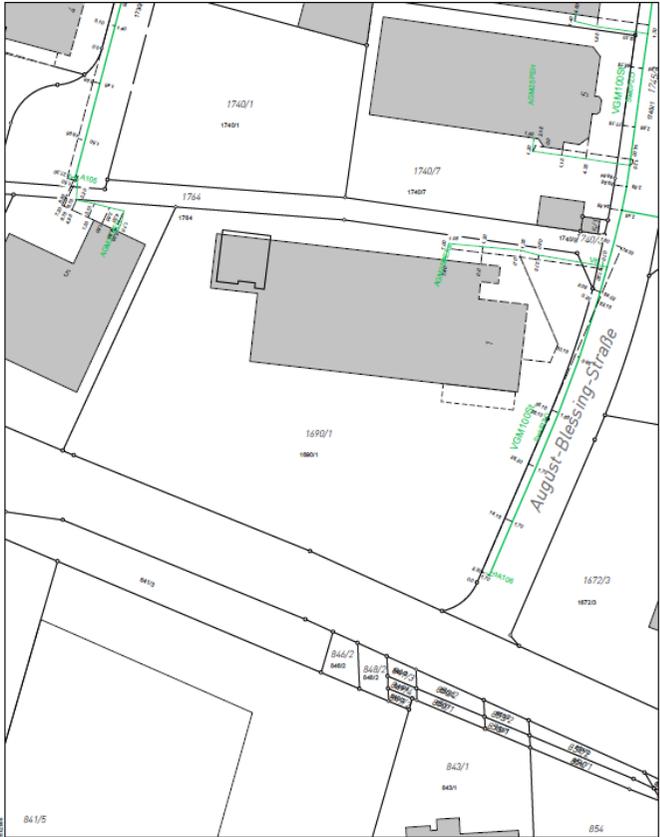
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
5.	Netze BW	23.06.2021	<p>Wir danken Ihnen für die Zusendung des oben genannten Bebauungsplans. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas: <u>Stellungnahme Strom:</u> Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führt im nordöstlichen Bereich ein 0,4-kV-Doppelerdkabel der Netze BW GmbH (im Strom Plan blau dargestellt) sowie im östlichen und südöstlichen Bereich mehrere Straßenbeleuchtungskabel der Gemeinde Hemmingen (im Strom Plan braun dargestellt). Die 0,4-kV-Erdkabel dienen ausschließlich der Versorgung des Gebäudes, das nun erweitert werden soll. Gemäß dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, gehen wir davon aus, dass diese Kabel in ihrer bisherigen Lage verbleiben können. Falls Baum-Pflanzmaßnahmen geplant sind, müssen diese so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen sind. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme, wird bei der Objektplanung beachtet.</p>

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung			
			<div data-bbox="728 255 1377 335" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 2px;"> <p style="font-size: 8px;">Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Korntal-Münchingen 1:500</p> </td> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 2px;"> <p style="font-size: 8px;">HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft!</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">↑</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">Netze BW</p> </td> <td style="width: 33%; padding: 2px;"> <p style="font-size: 8px;">Bearbeiter: Frank Schöne Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:38</p> </td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="728 343 1377 1173" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> </div> <div data-bbox="728 1181 1400 1388" style="margin-top: 10px;"> <p>Stellungnahme Erdgas: Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken. Im Geltungsbereich befindet sich ein Gasleitungshausanschluss (im Gas Plan grün dargestellt). Vor Abbruch bestehender Gebäude oder eines Gebäudeteils muss dieser überprüft, gegebenenfalls vom Netz getrennt oder die bisherige</p> </div>	<p style="font-size: 8px;">Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Korntal-Münchingen 1:500</p>	<p style="font-size: 8px;">HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft!</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">↑</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">Netze BW</p>	<p style="font-size: 8px;">Bearbeiter: Frank Schöne Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:38</p>	<p data-bbox="1422 1212 1624 1244">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1422 1332 1848 1364">Wird in der Objektplanung beachtet.</p>
<p style="font-size: 8px;">Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Korntal-Münchingen 1:500</p>	<p style="font-size: 8px;">HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft!</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">↑</p> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">Netze BW</p>	<p style="font-size: 8px;">Bearbeiter: Frank Schöne Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:38</p>					

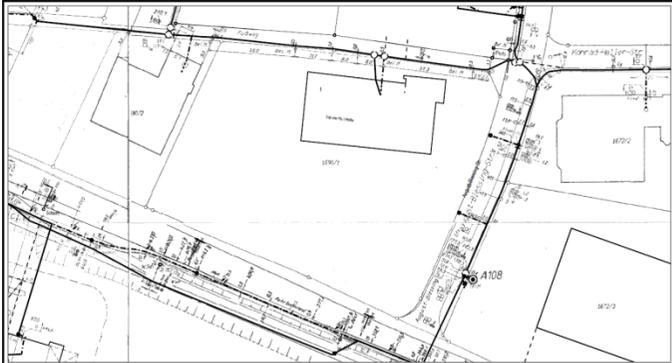
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung			
			<p>Leistung erhöht werden.</p> <div data-bbox="728 287 1388 375" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 2px;"> Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Komtal-Münchingen 1:500 </td> <td style="width: 33%; padding: 2px;"> HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft! </td> <td style="width: 33%; padding: 2px;"> Bearbeiter: Frank Schönle Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:45 </td> </tr> </table> </div>  <p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Aus-</p>	Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Komtal-Münchingen 1:500	HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft! 	Bearbeiter: Frank Schönle Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:45	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
Netze BW GmbH NG Mitte 70825 Komtal-Münchingen 1:500	HEMMI BBP Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung Keine Planauskunft! 	Bearbeiter: Frank Schönle Datum: 23.06.2021 Uhrzeit: 08:45					

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>kunststelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufragen bzw. sich solche zu beschaffen. Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ihr Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Herr Frank Schönle, E-Mail: f.schoenle@netze-bw.de, Telefon 07150/9137-56154.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>
6.	Unitymedia/Vodafone	28.06.2021	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>
7.	Telekom Technik GmbH	25.06.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Zum o. g. Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird in der Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																								
			<p>vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>  <table border="1" data-bbox="728 1141 1400 1220"> <tr> <td>ATVH-Bee:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AuB:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>ATVH-Ar:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>Yab:</td> <td>7190A</td> </tr> <tr> <td>TI-NL:</td> <td>Südwest</td> <td>Sucht:</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI: Heilbronn</td> <td>Name:</td> <td>Annegret Kilian PT121 Msh</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ONB: Münchingen</td> <td>Datum:</td> <td>28.06.2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVH-Bee:	Kein aktiver Auftrag	AuB:	2	ATVH-Ar:	Kein aktiver Auftrag	Yab:	7190A	TI-NL:	Südwest	Sucht:	Lageplan	Bemerkung:	PTI: Heilbronn	Name:	Annegret Kilian PT121 Msh		ONB: Münchingen	Datum:	28.06.2021			Blatt:	1	<p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
ATVH-Bee:	Kein aktiver Auftrag	AuB:	2																									
ATVH-Ar:	Kein aktiver Auftrag	Yab:	7190A																									
TI-NL:	Südwest	Sucht:	Lageplan																									
Bemerkung:	PTI: Heilbronn	Name:	Annegret Kilian PT121 Msh																									
	ONB: Münchingen	Datum:	28.06.2021																									
		Blatt:	1																									
8.	Gemeinde Schwieberdingen	07.06.2021	<p>Für Ihre E-Mail-Nachricht vom 28.05.2021, mit der Sie über das o.g. Bauleitplanverfahren informieren und der Gemeinde Schwieberdingen die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen, danken wir Ihnen.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden auch bei der erneu-</p>	Kenntnisnahme.																								

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			ten Auslegung nicht vorgebracht.	
9.	Gemeinde Eberdingen	14.06.2021	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauverfahren. Die Gemeinde Eberdingen sieht durch diese Planung ihre Belange nicht berührt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren kann abgesehen werden. Wir wünschen ein gutes Gelingen.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.
10.	Stadt Ditzingen	18.06.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. B-Planverfahren. Die Belange der Stadt Ditzingen werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Wir wünschen dem B-Planverfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
11.	Stadt Korntal-Münchingen	25.06.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauverfahren "Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung" der Gemeinde Hemmingen. Die Belange der Stadt Korntal-Münchingen werden durch die o. g. Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
12.	Handwerkskammer Region Stuttgart	02.06.2021	Zu diesem Bauplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
13.	Industrie- und Handelskammer Stuttgart	24.06.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen zur oben genannten Bauplanänderung. Die städtebauliche Wirkungsanalyse zur Erweiterung des an der August-Blessing-Straße ansässigen Lebensmittelmarktes von 940 auf 1.200 m ² Verkaufsfläche kommt zum Ergebnis, dass eine Verträglichkeit vorliegt. In der Begründung ist ausgeführt, dass abgesehen von der Nutzungsänderung in ein Sondergebiet, im Gebiet nur geringe bauplanungsrechtliche Änderungen stattfinden. Das Plangebiet wird über zwei Anbindepunkte in der August-Blessing-Straße erschlossen. Anregungen oder Bedenken gegen die geplanten geänderten Festsetzungen bestehen unsererseits nicht.	Kenntnisnahme.

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
14.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	17.06.2021	Gegen das o. g. Bebauungsplanverfahren erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
15.	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	31.05.2021	Wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 28.05.2021 zu o. g. Bebauungsplan. Als Betreiberin der Strohgäubahn hat die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwendungen gegen diesen Bebauungsplan, da wir uns hier als nicht betroffen sehen.	Kenntnisnahme.